



Leistungsauftrag

für den Zivilbereich der Eidg. Zollverwaltung 2009 – 2012

Inhalt

1. Grundlagen		2
2. Aufgaben		3
3. Strategie		4
4. Finanzieller Rahmen		8
5. Produktgruppen		
5.1 Produktgruppe 1	Veranlagung von Waren	9
5.2 Produktgruppe 2	Verbrauchssteuern und Abgaben	11
5.3 Produktgruppe 3	Nachgelagerte Prozesse	13

Anhang

Anhang 1	Rechtliche Grundlagen	18
Anhang 2	Erläuterungen	21
Anhang 3	Rahmenbedingungen für den Zivilbereich der EZV	22
Anhang 4	Wirkungsmodelle	23
Anhang 5	Abkürzungsverzeichnis	26

Beilage

Risikolage für den Leistungsauftrag 2009 – 2012

1. Grundlagen

1.1 Partner und Dauer

In Anlehnung an Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) erteilt der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements (EFD) dem Zivilbereich der Eidg. Zollverwaltung (EZV) den vorliegenden Leistungsauftrag für die Dauer vom 01.01.2009 bis 31.12.2012. Dieser dient als Vorgabe für die jährliche Ausarbeitung der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Oberzolldirektor (OZDir) und den Kreisdirektoren (KDir) bzw. Hauptabteilungschefs (HAC) der Oberzolldirektion (OZD).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeiten der EZV finden sich in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen und internationalen Abkommen. Die für den Leistungsauftrag wichtigsten rechtlichen Grundlagen auf Stufe Gesetz und internationale Abkommen sind im Anhang 1 aufgeführt.

Grundlage für die periodische Festsetzung von Leistungszielen durch das EFD bildet Art. 99 des Zollgesetzes (SR 631.0).

2. Aufgaben

Die EZV beschafft dem Bund einen namhaften Teil seiner Einnahmen. Sie überwacht den grenzüberschreitenden Warenverkehr, erhebt Zölle und andere Abgaben und wirkt mit beim Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse. Sie erhebt im Inland besondere Verbrauchssteuern und andere Abgaben.

Die wesentlichen Aufgaben sind:

Erhebung von Abgaben: Darunter fallen insbesondere Zölle, Mehrwertsteuer bei der Einfuhr, Mineralöl-, Automobil-, Tabak- und Biersteuer, Monopolgebühren auf Alkoholika, Lenkungsabgaben, Schwerverkehrsabgaben und Nationalstrassenabgabe.

Vollzug wirtschaftlicher Massnahmen: Dieser umfasst insbesondere die Überwachung der Ein- und Ausfuhr gewisser Waren, den Schutz der Landwirtschaft, einen Beitrag zur wirtschaftlichen Landesversorgung, den Schutz von Marken, geografischen Herkunftsangaben, Designs und Urheberrechten, die Erstellung der Statistik des Aussenhandels und des Transitverkehrs.

Schutz von Bevölkerung und Umwelt: Dazu gehören insbesondere Massnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, die Lebensmittelkontrolle an der Grenze, der Tier-, Pflanzen- und Artenschutz, die Kontrolle des Verkehrs mit gefährlichen Gütern, radioaktiven und giftigen Stoffen, Abfällen, die Edelmetallkontrolle sowie die Bekämpfung des Betäubungsmittelschuggels.

Vollzug von Sicherheitsaufgaben: Dazu gehören insbesondere die Kontrolle des Verkehrs mit Kriegsmaterial, Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter, explosionsgefährlichen Stoffen, die Einhaltung der Strassenverkehrsvorschriften anlässlich der Ein- und Ausfahrten, der Vollzug von Embargomassnahmen sowie die schengenkonforme Personenkontrolle bei Fahrzeugführern im Strassenverkehr und von Reisenden in den Schengenkanälen der Flughäfen.

Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen: Diese umfasst insbesondere die internationalen Transite sowie die Amts- und Rechtshilfe.

3 Strategie

3.1 Lagebeurteilung

3.1.1 Umfeld

Bei der Beurteilung des Umfeldes sind internationale wie nationale Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Integration der Schweiz in Europa

Nachdem derzeit weder EU-Beitritt, EWR noch Zollunion Optionen sind, wird der eingeschlagene Weg der bilateralen Abkommen mit der EU weiterverfolgt. Dabei bleibt der Grenzbehandlungsbedarf für Waren bestehen.

Mit der Übernahme des Schengener Grenzkodex per 1.11.2008 müssen an der "Schweizer-Binnengrenze" weiterhin Zollprüfungen und damit verbundene Personenkontrollen durchgeführt werden. Dies führt dazu, dass die EZV diese Grenzübergangsstellen auch künftig für die Veranlagung des Privatwarenverkehrs personell und technisch unterhalten muss.

Das am 26.10.2004 unterzeichnete Betrugsbekämpfungsabkommen wurde bislang erst von vierzehn EU-Mitgliedstaaten ratifiziert. Es wird in Kraft treten, sobald es von allen EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz ratifiziert worden ist. Nach dem Inkrafttreten des Abkommens wird mit einer erheblichen Zunahme der Amts- und Rechtshilfesuche gerechnet.

Sicherheit und Handelserleichterungen

Als Folge der Ereignisse vom 11.9.2001 haben die USA die Vorausanmeldung für alle in die USA zu verbringenden Güter eingeführt (Container Security Initiative, CSI) sowie ein spezielles Programm für die Terrorismusbekämpfung installiert (Customs and Trade Partnership against Terrorism, C-TPAT). In der Zwischenzeit hat auch die EU-Kommission durch Änderung des Zollkodex vergleichbare Massnahmen für die EU beschlossen. Damit soll bei den Zollprüfungen von Waren, die ins oder aus dem Zollgebiet der EU verbracht werden, ein gleichwertiges Schutzniveau im Binnenmarkt gewährleistet werden. Als einschneidendste Massnahme wird im Handelswarenverkehr zwischen der EU und Drittstaaten (dazu gehört auch die Schweiz) voraussichtlich ab dem 1.7.2009 eine Vorausanmeldung verlangt. Die Schweiz und die EU-Kommission verhandeln seit Mitte 2007 über eine allfällige Änderung des Güterverkehrsabkommens, um insbesondere die absehbaren negativen Auswirkungen dieser Vorausanmeldung auf Wirtschaft und Verwaltung so tief wie möglich zu halten.

Freihandel und WTO

Die Anzahl Freihandelsabkommen nimmt laufend zu. Die EZV wirkt massgebend an der Aushandlung neuer bzw. Erweiterung bestehender Freihandelsabkommen mit und stellt die korrekte Umsetzung dieser Abkommen sicher. Die Zolleinnahmen im Industriebereich werden sinken. Die Bedeutung des Ursprungs nimmt zu.

Der Bundesrat hat am 14.3.2008 das Verhandlungsmandat zu einer Erweiterung des Freihandelsabkommens mit der EU im Agrarbereich verabschiedet. Es wird beabsichtigt Zölle, Kontingente und Exportsubventionen zu beseitigen. Die Zollauffälle werden auf 450 Mio. Franken geschätzt. Allfällige Ergebnisse werden erst in der nächsten Periode des Leistungsauftrages spürbar.

Trotz intensiven Bemühungen der WTO ist der Ausgang der Doha-Runde weiterhin offen. Bei einem allfälligen Verhandlungsergebnis werden die Zölle stark abgebaut. Gleichzeitig sind die ad pesum Zollansätze grösstenteils auf ad valorem umzustellen.

Grenzüberschreitender Warenverkehr

Das neue computerisierte Transitverfahren (NCTS) ist seit 2006 in den Anwenderstaaten flächendeckend im Einsatz. Einfuhr-, Ausfuhr- und Transitabfertigungen werden aufgrund des EDV-Obligatoriums mittels e-dec elektronisch abgewickelt. Den Entwicklungen im internationalen Umfeld (Vorausmeldungen, Risikoanalyse, Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, Anwendung von EU-Recht als Konsequenz der bilateralen Verträge) wird laufend Rechnung getragen. Der NCTS-Anwendungsbereich wird unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wirtschaft auf weitere Verkehrsarten ausgedehnt. Die immer raschere Folge technischer Veränderungen bringen Wirtschaft und Verwaltung bezüglich Investitionen und Einföhrung zunehmend an die Grenze des Machbaren.

Beim Verkehrs- und Veranlagungsvolumen ist auch in den kommenden Jahren mit einer Zunahme zu rechnen, mit der Konsequenz, dass die Kontrolldichte noch weiter abnimmt.

Das Verlagerungsziel der schweizerischen Verkehrspolitik (Strasse auf Bahn) dürfte im grenzüberschreitenden Verkehr nur teilweise erreicht werden. Dies bedeutet eine Zunahme des direkten Transits sowohl

3 Strategie

per Bahn als auch auf der Strasse und führt zu Mehraufwand für die EZV.

Sparvorgaben Parlament und Bundesrat

Der Spardruck bezüglich Personal-, Betriebs- und Infrastrukturausgaben wird auch in den nächsten Jahren anhalten. Wichtige und dringende Vorhaben der EZV könnten dadurch verzögert oder nicht realisiert werden.

Klimaschutz, Umweltschutz, Energiepolitik

Die Klima-, Umwelt- und Energiepolitik wird sich weiterentwickeln. Die EZV wird in Projekten wie die ökologische Steuerreform und weiteren Projekten im Bereich Energie- und Umweltabgaben aktiv mitwirken und bei deren Realisierung den Abgabenvollzug sicherstellen. Auslegeordnungen werden helfen aufzuzeigen, in welchen Bereichen neue Abgaben und neue Aufgaben auf die EZV zukommen werden.

Patentgesetz

Die Notwendigkeit eines verstärkten Schutzes vor Markenpiraterie hat sich weltweit zu einem wirtschaftspolitischen Schwerpunkt entwickelt. Die Hilfeleistung der Zollverwaltung wird neu auch bei patentgeschützten Waren und bei der Durchfuhr in allen Bereichen des immateriellen Güterrechts möglich sein. Auf Antrag der Inhaber eines Marken- oder Designrechts können auch gewerblich hergestellte, rechtsverletzende Waren angehalten werden, die zu privaten Zwecken ins Zollinland verbracht werden. Der Vollzugsaufwand wird zunehmen, dies zulasten anderer wichtiger Aufgaben.

3.1.2 Eidg. Zollverwaltung

Für die Beurteilung sind folgende Bereiche von Bedeutung:

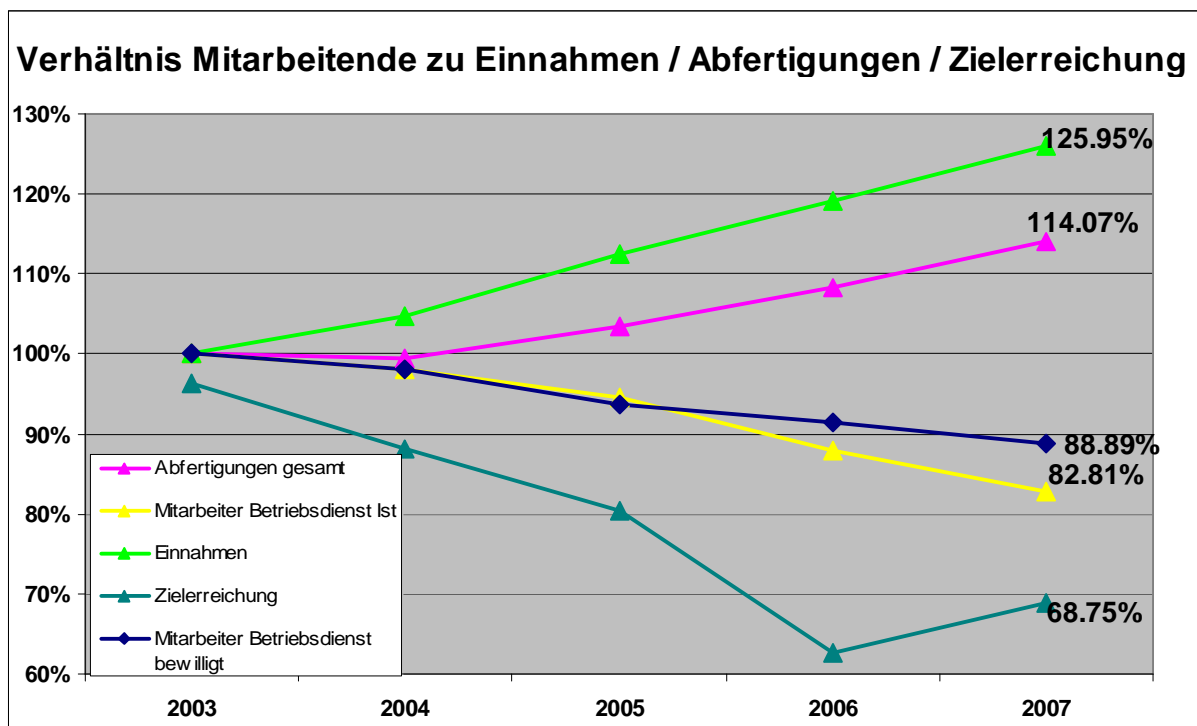
Personalbestand

Anfang 2008 beträgt der Etatbestand der EZV im Zivilbereich 2'325 Stellen. Seit Beginn der ersten Leistungsauftragsperiode im Jahre 2003 mussten im Rahmen verschiedener Sparvorhaben bis Ende 2007 rund 245 Stellen abgebaut werden. Für das Jahr 2008 ist ein weiterer Abbau von 44 Stellen geplant.

Die EZV weist anfangs 2008 wegen Rekrutierungsproblemen einen Unterbestand auf. In der Vergangenheit hat die EZV die Übernahme von neuen Aufgaben teilweise ohne zusätzliche personelle Mittel verkraftet. Dadurch wird die Besetzung von festen Posten für den Dienstleistungsauftrag in Randzeiten – insbesondere bei Strassenzollämtern – schwierig.

Der durch die Verkehrsentwicklung ausgewiesene Personalmehrbedarf wurde seit Jahren nicht ausgeglichen. Weil die Ressourcen vorwiegend zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzt werden mussten, führte dies zu einer erheblichen Senkung der Kontrolldichte und zur Verminderung des Zielerreichungsgrades.

3 Strategie



In der laufenden Leistungsauftragsperiode sollte die EZV den bewilligten Etatbestand erreichen können. Um den grenzüberschreitenden Warenverkehr zu gewährleisten, wird bei Stausituationen und personellen Engpässen die Priorität auf die Dienstleistungen gelegt. Die Kontrolldichte wird dadurch weiter sinken.

Ein weiterer Personalabbau führt zu einem massiven Dienstleistungsabbau. Konkret könnte dies eine weitere Kanalisierung des Verkehrs (bedingt durch die Schliessung von Grenzübergangsstellen) und eine weitere Reduktion (statt der von der Wirtschaft geforderten Ausdehnung) der Öffnungszeiten für die Veranlagung von Handelswaren an der Grenze bedeuten.

Informatik

Die Informatik der EZV ist ein strategischer Erfolgsfaktor. Die Zollveranlagungen werden mit wenigen Ausnahmen in sämtlichen Verkehrsarten in elektronischer Form vorgenommen. Hohe Betriebssicherheit, dauernde Weiterentwicklung und Nutzung von neuen Möglichkeiten, vor allem für die Zollbeteiligten, sind unerlässlich. Das IT-Portfolio der EZV weist zahlreiche Projekte mit einem grossen Erneuerungsbedarf auf. Aufgrund der bestehenden Rahmenbedingungen und Abhängigkeiten vom BIT und der knappen Ressourcen (Personal und Finanzen) werden die Projekte priorisiert. Die Sparvorgaben des Bundes schränken die Weiterentwicklung und den Ausbau von Informatikanwendungen der EZV ein.

Infrastrukturen und Betriebsmittel

Die Verkehrszunahmen und die zunehmende Mobilität für Zollkontrollen verlangen die Bereitstellung und den Unterhalt von entsprechenden Infrastrukturen und Betriebsmitteln.

Projekte

Die Zollverwaltung bearbeitet eine Vielzahl von Projekten, sowohl betrieblicher als auch EDV-technischer Natur. Dabei wird es weiterhin schwierig sein, die dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen bereit zu stellen.

3.1.3 Schlussfolgerungen

Die heutige Kontrolldichte trägt den Risiken ungenügend Rechnung und eine weitere Senkung gefährdet die Zollsicherheit. Weitere Abbauschritte beim Personal bzw. den Finanzen haben einen spürbaren Dienstleistungsabbau, wie Schliessung von Zollstellen und Reduktion von Öffnungszeiten zur Folge. Organisatorische und betriebliche Vorhaben sowie Projekte können trotz klarer Prioritätensetzung nicht zeitgerecht umgesetzt werden.

3 Strategie

3.2 Strategie der Verwaltungseinheit

Die EZV erzielt mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die grösstmögliche Wirkung. Sie arbeitet reibungslos und bürgernah. Sie setzt sich für eine gute Zusammenarbeit mit den Auftraggebern und den Zollbeteiligten ein und trägt deren Bedürfnissen Rechnung, soweit das Recht und die Pflicht zur Aufgabenerfüllung dies zulassen.

Die EZV vollzieht die gesetzlichen Aufgaben sachkundig, rasch und mit dem bestmöglichen Verhältnis zwischen Aufwand und Wirkung. Dabei beachtet sie die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit.

Die Belastung des Personen- und Warenverkehrs wird mit Hilfe zeitgemässer Verfahren und Arbeitsmittel, risikogerechter und wirksamer Interventionen sowie gezielter Massnahmen so gering wie möglich gehalten.

3.3 Übergeordnete Ziele

Für den Zeitraum 2009 bis 2012 gelten die folgenden den Produktgruppen übergeordneten Ziele:

Allgemeines Ziel:

- Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sind verbessert.

Projekte von politischer Tragweite:

- Güterverkehrsabkommen mit der EU: Die Änderungen bezüglich Vorausanmeldung sind umgesetzt.
- Gesetz über die Nationalstrassenabgabe: Die Bestimmungen über die Nationalstrassenabgabe sind nach der geltenden Bundesverfassung in Gesetzesrecht überführt.
- Tabaksteuergesetz: Folgende Änderungen sind umgesetzt: Vereinfachte und EU-kompatible Steuerstruktur für Zigarren, Zigarillos und Schnittabak, Steuererhöhung, Abschaffung Banderolensteuer, Schaffung zugelassener Steuerlager, Rückerstattung und Erlass, Mindestverkaufspreis für Zigaretten. Einführung 2009.
- CO₂-Abgabe und andere Energielenkungsabgaben: Neuerungen sind aktiv begleitet und der Vollzug sichergestellt.
- Mineralölsteuer: Projekte im Bereich Energie-, Umwelt- und Klimapolitik sowie eine allfällige Ökologisierung des Steuersystems sind aktiv begleitet, die erforderlichen Anpassungen der Mineralölsteuergesetzgebung vorbereitet und der Vollzug sichergestellt.
- Automobilsteuer: Der Gesetzgebungsprozess für die allfällige Änderung des Automobilsteuergesetzes, mit welcher durch finanzielle Anreize der Kauf von energieeffizienten und umweltschonenden Autos gefördert werden soll, ist begleitet und die Umsetzung sichergestellt.
- Reiseverkehr in Flughäfen: Die Rechtsgrundlagen für „Tax-free at arrival“ sind geschaffen und der Betrieb ist ermöglicht.
- Freihandelsabkommen mit der EG im Bereich Landwirtschaft: Verhandlungen zur Ausdehnung des Freihandelsabkommens Schweiz-EG auf die Agrarkapitel sind aktiv begleitet und die Umsetzung der Resultate sichergestellt.

Projekte betrieblicher Natur:

- Strategiepapier Abfertigung bei Strassenzollämtern: Massnahmen zur Beschleunigung der Grenzabfertigungen und zur Verkehrsverlagerung sind umgesetzt. Absprachen mit Grenzabfertigungsdiensten der Nachbarstaaten sind erfolgt sowie Massnahmen im gegenseitigen Einvernehmen umgesetzt.
- Baumassnahmen zur Beschleunigung der Grenzabfertigungen im Strassenverkehr: Das Projekt „Transito Chiasso“ bzw. dessen Umsetzung bei anderen grösseren Strassenzollämtern ist realisiert.
- Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (Authorised Economic Operator/AEO): Der AEO ist eingeführt.
- Vereinfachte Ausfuhrregelung (VAR): Die VAR ist auf 1.7.2009 durch eine elektronische Ausfuhrveranlagung abgelöst.
- Verarbeitungszentren und Suchzentralen gVV: Sind reorganisiert.
- Datenbanken für die Aussenhandelsstatistik: Sind neu konzipiert und eingeführt.
- Datenbanken Mineralölsteuer und Treibstoffsteuerrückerstattungen: Sind neu konzipiert.
- Kontrollphilosophie im Handelswarenverkehr: Ist überprüft.
- Grund- und Fortbildung für das zolltechnische Personal: Ist neu ausgerichtet.

4. Finanzieller Rahmen

In der Finanzrechnung des Bundes sind für die EZV, inkl. Grenzwachtkorps folgende Zahlen eingestellt (Stand März 2008):

Erfolgsrechnung	Vorperiode	LA-Periode			
	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.
Ertrag					
Tabaksteuer	2'056.0	2'022.0	1'987.0	1'952.0	
Biersteuer	105.0	105.0	104.0	103.0	
Mineralölsteuer	4'955.0	5'055.0	5'105.0	5'105.0	
Automobilsteuer	340.0	345.0	350.0	355.0	
Nationalstrassenabgabe	306.0	306.0	310.0	310.0	
Schwerverkehrsabgabe	1'350.0	1'450.0	1'450.0	1'450.0	
Einfuhrzölle	980.0	940.0	940.0	940.0	
Lenkungsabgabe auf VOC	125.0	125.0	125.0	125.0	
CO2-Abgabe	230.0	450.0	650.0	650.0	
andere (Entgelte, Erhebungskosten, Verkäufe, usw.)	304.0	316.6	289.5	292.6	
Total	10'751.0	11'114.6	11'310.5	11'282.6	0.0

Aufwand	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.
Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge	512.2	433.9	431.9	431.9	
Arbeitgeberleistungen VLVA	13.0	17.0	11.0	14.0	
Übriger Personalaufwand	3.9	4.1	4.1	4.1	
Aufwandentschädigung für Nationalstrassenabgabe	29.0	29.0	29.2	30.0	
Aufwandentschädigung für Schwerverkehrsabgabe	8.3	8.3	8.3	8.3	
Debitorenverluste Allgemein, Zoll, LSVA	8.0	8.0	8.0	8.0	
Aufwandentschädigung CO2-Abgabe			1.7	1.7	
Raummiete	25.9	26.3	26.3	26.5	
Informatik Sachaufwand	54.0	61.9	60.3	60.4	
Beratungsaufwand	4.0	3.7	3.6	3.5	
Übriger Betriebsaufwand	90.7	95.2	76.6	77.2	
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	11.4	18.6	26.0	31.4	
Anteile an Bundeseinnahmen, Schwerverkehrsabgabe	439.7	472.1	471.3	470.3	
Ausfuhrbeiträge	75.0	65.0	70.0	70.0	
Total	1'275.1	1'243.1	1'228.3	1'237.3	0.0

Die Mehrwertsteuer auf Einfuhren, welche durch die EZV erhoben wird, ist nicht separat ausgewiesen. Die Mehrwertsteuer als Ganzes ist in der Finanzrechnung des Bundes unter der Eidg. Steuerverwaltung aufgeführt. Die Einnahmen der EZV in den Vorjahren betragen (in Mio CHF):

2005: 9'233.0
 2006: 11'033.4
 2007: 12'061.6

Bei den Personalausgaben sind im 2008 die vom Eidg. Personalamt budgetierten Arbeitgeberbeiträge bereits inbegriffen. In den Finanzplanjahren 2009 bis 2011 noch nicht.

Investitionsrechnung	Vorperiode	LA-Periode			
	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.
Ausgaben					
Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte	7.4	8.4	11.4	11.6	
Investitionsgüter, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	30.2	30.3	59.3	31.8	
Total	37.6	38.7	70.7	43.4	0.0

Bemerkungen

Die EZV hat kein Globalbudget. Bezüglich Kosten-/Leistungsrechnung kommt der Basisstandard zur Anwendung. Leistungen der EZV zugunsten anderer Verwaltungseinheiten des Bundes werden nicht verrechnet.

5. Produktgruppen

5.1 Produktgruppe 1: Veranlagung von Waren

Umschreibung

Die EZV stellt die systematische Veranlagung der Handelswaren bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Veranlagung von Waren der Reisenden in Flughäfen sicher.

Mit der Erfassung und Veranlagung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs werden dem Bund Einnahmen beschafft und ein Beitrag für seine Wirtschaftspolitik geleistet. Gleichzeitig werden Bevölkerung und Umwelt geschützt.

Mit der Kontrolle der Transportmittel und Lenkenden leistet die EZV einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Sicherheit.

Strategische Stossrichtung

Die dem Bund zustehenden Einfuhrabgaben sind vollumfänglich zu erheben. Die Fokussierung richtet sich auf sensible Agrarprodukte, auf hochbelastete Waren, welche möglicherweise nicht, falsch, zu Unrecht zum Präferenzansatz oder zollfrei deklariert werden sowie auf Waren, die nichtzollrechtlichen Erlassen unterliegen. Die strategische Stossrichtung wird mit risikoorientierten Kontrollen sowie mit Verfahren, welche die Bedürfnisse der Auftraggeber, Wirtschaft und EZV abdecken, umgesetzt. Dabei wird der Bedeutung der gesetzlichen Aufgabe und der Wirkung der Kontrollen Rechnung getragen.

Unterteilung in Produkte

Produkt 11	Handelswarenverkehr Einfuhr (inkl. Automobilsteuer)
Produkt 12	Handelswarenverkehr Ausfuhr
Produkt 13	Handelswarenverkehr Transit
Produkt 14	Reiseverkehr in Flughäfen
Produkt 15	Verkehrspolizeiliche Kontrollen im Handelswarenverkehr

Erträge	Vorperiode	LA-Periode			
	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.
Einnahmen					
Einfuhrzölle	980.0	940.0	940.0	940.0	
Automobilsteuer	340.0	345.0	350.0	355.0	
Total	1'320.0	1'285.0	1'290.0	1'295.0	0.0

Bemerkungen

Die Einnahmen der Mehrwertsteuer sind im Voranschlag der Eidg. Steuerverwaltung enthalten. Die Mehrwertsteuer auf den Importen ist dabei nicht separat ausgewiesen.

5.1 Produktgruppe 1: Veranlagung von Waren

Wirkungsziele (Konzentration auf Impact)

Ziele	Indikatoren	Standards	Erhebung
W11: Die Einfuhrabgaben sind vollständig erhoben.	Einnahmen EZV im Vergleich zur Wirtschaftsentwicklung sowie zur Zoll- und Steuerpolitik	Gleiches Verhältnis	Jährlich im Rahmen der Rechnungslegung bzw. Aussenhandelsstatistik
W12: Bevölkerung und Umwelt sind durch risikoorientierte Kontrollen/Interventionen geschützt.	Anzahl und Bedeutung der Ereignisse	Wenige bedeutende Ereignisse	Jährlich im Rahmen des Reportings
W13: Die in der Landwirtschaftsgesetzgebung gesetzten Ziele sind durch den Beitrag der EZV unterstützt.	Marktstörungen	Keine	Jährlich im Rahmen des Reportings
W14: Eingriffe der EZV in den grenzüberschreitenden Warenverkehr sind kundenorientiert, rasch und beiderseits kostengünstig.	Kundenzufriedenheit	Hohe Kundenzufriedenheit	Umfrage einmal in der Leistungsauftragsperiode

Bemerkungen

Basis für die Wirtschaftsentwicklung ist das Bruttoinlandprodukt (BIP).

Leistungsziele (Output, konkretisiert in der Leistungsvereinbarung)

Ziele	Indikatoren	Standards	Erhebung
L11: Fälle von nicht und/oder falsch angemeldeten Agrarprodukten der Kapitel 1 -24 sind aufgedeckt.	Aufgedeckte Unregelmässigkeiten (Anzahl und Franken)	Niveau 2008	Jährlich im Rahmen des Reportings
L12: Fälle von nicht und/oder falsch angemeldeten zollbelasteten Waren/Sendungen der Kapitel 25 - 97 sind aufgedeckt.	Aufgedeckte Unregelmässigkeiten (Anzahl und Franken)	Niveau 2008	Jährlich im Rahmen des Reportings
L13: Fälle von gesundheits-, umwelt- und sicherheitsgefährdenden Waren und solche, die wirtschaftlichen Massnahmen unterliegen, sind aufgedeckt.	Anzahl Verfügungen	Niveau 2008	Jährlich im Rahmen des Reportings
L14: Verstösse gegen Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes sind aufgedeckt.	Aufgedeckte Unregelmässigkeiten	Niveau 2008	Jährlich im Rahmen des Reportings
L15: Die Durchlaufzeiten für Zollveranlagungen sind angemessen.	Durchschnittliche Durchlaufzeiten	Gemäss internen Vorgaben	Jährlich im Rahmen des Reportings

Bemerkungen

Bei der Festlegung der Indikatoren und Standards zu den Leistungszielen 11 und 12 gelten als Basis die relativen Zahlen (Verhältnis Abfertigungen/Tarifzeilen zur Anzahl Unregelmässigkeiten).

5.2 Produktgruppe 2: Verbrauchssteuern und Abgaben

Umschreibung

Die EZV stellt die Erhebung der besonderen Verbrauchssteuern und Lenkungsabgaben im Inland und an der Grenze sowie die Erhebung der Strassenverkehrsabgaben sicher.

Mit den Verbrauchssteuern und Abgaben wird dem Bund ein bedeutender Teil der finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner fiskal-, sozial-, verkehrs- und umweltpolitischen Zielen zugeführt.

Strategische Stossrichtung

Die dem Bund zustehenden Verbrauchssteuern und Abgaben sind vollumfänglich zu erheben. Von besonderer fiskalischer Bedeutung sind die Mineralölsteuer, die Tabaksteuer und die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe. Die Ziele sind mit risikoorientierten Kontrollen sowie mit Verfahren, welche die Bedürfnisse der Auftraggeber, Wirtschaft und EZV abdecken, zu erreichen.

Unterteilung in Produkte

Produkt 21	Tabaksteuer
Produkt 22	Biersteuer
Produkt 24	Mineralölsteuer
Produkt 25	Schwerverkehrsabgaben
Produkt 26	Nationalstrassenabgabe
Produkt 27	VOC-Abgabe
Produkt 28	CO ₂ -Abgabe

Das bisherige Produkt 23 Automobilsteuer entfällt. Es ist im Produkt 11 Handelswarenverkehr Einfuhr als Leistungsziel integriert. Die bisherige Nummerierung der Produkte wird beibehalten.

Erträge	Vorperiode	LA-Periode			
	2008	2009	2010	2011	2012
Einnahmen	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.
Tabaksteuer	2'056.0	2'022.0	1'987.0	1'952.0	
Biersteuer	105.0	105.0	104.0	103.0	
Mineralölsteuer	4'955.0	5'055.0	5'105.0	5'105.0	
Schwerverkehrsabgabe	1'350.0	1'450.0	1'450.0	1'450.0	
Nationalstrassenabgabe	306.0	306.0	310.0	310.0	
Lenkungsabgabe auf VOC	125.0	125.0	125.0	125.0	
CO ₂ -Abgabe	230.0	450.0	650.0	650.0	
Total	9'127.0	9'513.0	9'731.0	9'695.0	0.0

5.2 Produktgruppe 2: Verbrauchssteuern und Abgaben

Wirkungsziele (Konzentration auf Impact)

Ziele	Indikatoren	Standards	Erhebung
W21: Die Verbrauchssteuern und Verkehrsabgaben sind vollständig erhoben.	Einnahmen EZV im Vergleich zur Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen (wirtschaftlich, ökologisch, politisch, gesundheitlich usw.)	Gleiches Verhältnis	Jährlich im Rahmen der Rechnungslegung und anderer Statistiken
W22: Die Lenkungsabgaben sind vollständig erhoben.	Einnahmen EZV im Vergleich zur eingeführten bzw. produzierten/ausgelagerten Menge	Gleiches Verhältnis	Jährlich im Rahmen des Reportings

Bemerkungen

Basis für die Wirtschaftsentwicklung ist das Bruttoinlandprodukt (BIP).

Zu den Verkehrsabgaben gehören die Schwerverkehrs- sowie die Nationalstrassenabgabe.

Zu den Lenkungsabgaben zählen die VOC- und die CO₂-Abgabe.

Die eingeführte VOC-Menge betreffen die statistisch erfassten Beträge. Die produzierte Menge ist die im Inland hergestellte Menge an VOC.

Die CO₂-Abgabe wird auf fossilen, energetisch genutzten Brennstoffen erhoben (Heizöl, Erdgas, Kohle, Petrolkoks und andere fossile Brennstoffe). Sie entsteht mit der Einfuhr bzw. Auslagerung der Ware in den steuerrechtlich freien Verkehr.

Leistungsziele (Output, konkretisiert in der Leistungsvereinbarung)

Ziele	Indikatoren	Standards	Erhebung
L21: Veranlagung, Erhebung und Erstattung der Verbrauchssteuern und Abgaben sind korrekt und zeitgerecht erfolgt.	Anzahl aufgedeckte Unregelmässigkeiten (Anzahl und Franken) Anzahl Fehler der EZV Anzahl Reklamationen bezüglich gesetzlicher oder vereinbarter Fristen	Niveau 2008 Unter Niveau 2008 Unter Niveau 2008	Jährlich im Rahmen des Reportings

Bemerkungen

Bei der Festlegung der Indikatoren und Standards zum Leistungsziel gelten als Basis die relativen Zahlen (Verhältnis Veranlagungen/Erhebungen/Erstattungen zur Anzahl Unregelmässigkeiten).

5.3 Produktgruppe 3: Nachgelagerte Prozesse

Umschreibung

Die Produktgruppe umfasst Dienstleistungen zum Aussenhandel, Sanktionen im Zuständigkeitsbereich der EZV, die internationale Zusammenarbeit bezüglich Amts- und Rechtshilfe sowie Tätigkeiten zum Korrigieren von Fehlern bzw. zur Gewährung des Rechtsschutzes im Zusammenhang mit den Produktgruppen 1 und 2.

Strategische Stossrichtung

Die Leistungen dieser Produktgruppe sind vollständig, zeitgerecht, rechtskonform, verwaltungsökonomisch und in angemessener Qualität zu erbringen.

Unterteilung in Produkte

Produkt 31	Aussenhandelsstatistik
Produkt 32	Strafsachen
Produkt 33	Amts- und Rechtshilfe
Produkt 34	Beschwerden

Erträge	Vorperiode	LA-Periode			
	2008	2009	2010	2011	2012
Einnahmen	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.
Zoll- und Monopolbussen	7.7	7.7	7.7	7.7	
Total	7.7	7.7	7.7	7.7	0.0

Bemerkungen

Als Erträge sind nur die Zoll- und Monopolbussen aufgeführt, welche in der Finanzrechnung auch separat ausgewiesen sind. Übrige Einnahmen, wie Gebühren für verschiedene Amtshandlungen, Verkäufe der Aussenhandelsstatistik usw. sind in der Finanzrechnung nicht gesondert ausgewiesen.

5.3 Produktgruppe 3: Nachgelagerte Prozesse

Produkt Aussenhandelsstatistik

Umschreibung des Produktes

Die Aussenhandelsstatistik liefert der Verwaltung, der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Öffentlichkeit statistische Unterlagen über die laufende Entwicklung des Aussenhandels. Mit der Aussenhandelsstatistik werden dem Bund statistische Grundlagen zur Erfüllung seiner binnen- und aussenwirtschaftlichen Aufgaben bereitgestellt. Der Wirtschaft dienen die Aussenhandelszahlen als Informationsquelle für die Entscheidungsfindung. Die Aussenhandelsstatistik ist Teil der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und der Zahlungsbilanz.

Strategische Stossrichtung

Von besonderer Bedeutung für Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit ist die Bereitstellung der relevanten Statistiken in geeigneter Form. Generell soll der technologische Rückstand gegenüber anderen Statistikanbieter (EUROSTAT, OECD) kompensiert werden. Ein Teil des Angebotes soll auch in Englisch zur Verfügung stehen. Bei der Online-Datenbank (Swiss-Impex) sollen die Auswertungsmöglichkeiten erweitert und die Benutzerfreundlichkeit erhöht werden.

Wirkungsziele (Konzentration auf Impact)

Ziele	Indikatoren	Standards	Erhebung
W311: Die Aussenhandelsstatistik entspricht den Bedürfnissen der Leistungsbezüger.	Kundenzufriedenheit	Hohe Kundenzufriedenheit	Umfrage einmal in der Leistungsauftragsperiode

Leistungsziele (Output, konkretisiert in der Leistungsvereinbarung)

Ziele	Indikatoren	Standards	Erhebung
L311: Die Aussenhandelsstatistik ist aktuell, genau, zugänglich, verständlich, vergleichbar und kohärent.	Prüfmerkmale gemäss Qualitätshandbuch	Über Minimalanforderungen	Jährlich im Rahmen des Reportings
L312: Die Datenerhebung, -verarbeitung und -lieferung sind korrekt und zeitgerecht.	Anzahl Beanstandungen bzw. Prüfmerkmale gemäss Qualitätshandbuch	Unter Vorjahresniveau bzw. über Minimalanforderungen	Jährlich im Rahmen des Reportings

Bemerkungen

Das Qualitätshandbuch stützt sich auf den Verhaltenskodex von EUROSTAT.

Produkt Strafsachen

Umschreibung des Produktes

Die EZV verfolgt und beurteilt Widerhandlungen gegen die Rechtsordnung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs und vollzieht die Strafsanktionen. Sie unterstützt damit die Durchsetzung von Fiskaleinnahmen, die Wahrung der Interessen des Gemeinwesens, den Schutz der Wirtschaft und der Bevölkerung sowie die Aufrechterhaltung der Zollsicherheit.

Strategische Stossrichtung

Die Zollfahndung mit speziell ausgebildetem Personal legt das Schwergewicht ihrer Tätigkeit auf die Verfolgung qualifizierter Widerhandlungen. Sie ermittelt nach kriminalpolizeilichen Methoden und wendet Zwangsmassnahmen gemäss Verwaltungsstrafrechtsgesetz und Zollrecht an. Sie wendet das Opportunitätsprinzip nach einheitlichen Kriterien an.

Die Zollstellen stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Ahndung von Widerhandlungen sicher. Sie arbeiten eng mit der Zollfahndung zusammen.

Wirkungsziele (Konzentration auf Impact)

Ziele	Indikatoren	Standards	Erhebung
W321: Qualifizierte Widerhandlungen sind aufgedeckt.	Anzahl qualifizierte Widerhandlungen	Niveau 2008	Jährlich im Rahmen des Reportings

Bemerkungen

Als qualifizierte Widerhandlungen gelten der Abgabebetrug, gewerbsmässiger und/oder bandenmässiger Schmuggel, Urkundenfälschungen und erheblichen Abgabenhinterziehungen.

Bei der Festlegung der Indikatoren und Standards zum Wirkungsziel gelten als Basis die relativen Zahlen (Verhältnis qualifizierte Widerhandlungen zur Anzahl Widerhandlungen).

Leistungsziele (Output, konkretisiert in der Leistungsvereinbarung)

Ziele	Indikatoren	Standards	Erhebung
L321: Schwergewichtiger Einsatz der Ressourcen zur Aufdeckung qualifizierter Widerhandlungen	Eingesetzte Arbeitszeit	Mehrheitlich für qualifizierte Widerhandlungen	Laufend im Rahmen des Reportings
L322: Strafsanktionen erfolgen zeitgerecht.	Pendenzen	Keine überjährigen Pendenzen ab Erlass des Schlussprotokolls/rechtskräftiger Abgabefestsetzung	Laufend im Rahmen des Reportings
L323: Die Erledigung der Strafverfahren erfolgt korrekt.	Anzahl nachträglich eingestellte Verfahren	Kleiner als 10 % der eingereichten Rechtsmittel	Laufend im Rahmen des Reportings

Produkt Amts- und Rechtshilfe

Umschreibung des Produktes

Die EZV stellt die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden im Bereich Amts- und Rechtshilfe sicher. Von besonderer Bedeutung werden dabei das Betrugsbekämpfungsabkommen mit der EU, das Schengener Durchführungsübereinkommen und das Amtshilfeabkommen mit den USA sein (Inkrafttreten noch offen) sowie die Amtshilfe namentlich im Ursprungsbereich gestützt auf die Freihandelsabkommen und im Bereich des gemeinsamen Versandverfahrens (gVV) sein. Durch die Amtshilfe unterstützt die EZV ausländische Zollverwaltungen beim korrekten Vollzug des Zollrechts, insbesondere durch Übermitteln von Auskünften und Informationen. Durch die Rechtshilfe unterstützt die EZV ausländische Strafverfolgungsbehörden bei der Ermittlung strafbarer Handlungen im Sinne des Abgabebetrugs, insbesondere durch Übersendung von Beweismitteln (beschlagnahmte Unterlagen, Einvernahmeprotokolle).

Strategische Stossrichtung

Amtshilfe wird namentlich im Bereich der Freihandelsabkommen sowie bei Zollwiderhandlungen geleistet. Die Behandlung der Amts- und Rechtshilfeersuchen erfolgt zeitgerecht und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend.

Wirkungsziele (Konzentration auf Impact)

Ziele	Indikatoren	Standards	Erhebung
W331: Ausländische Behörden sind mit der geleisteten Hilfe umfassend unterstützt.	Kundenzufriedenheit	Gute Kundenzufriedenheit	Einmal in der Leistungsauftragsperiode durch stichprobenweise Erhebung

Bemerkungen

Die Zusammenarbeit ist gut, wenn von ausländischen Behörden keine/wenige Reklamationen und Nachfragen eingehen.

Leistungsziele (Output, konkretisiert in der Leistungsvereinbarung)

Ziele	Indikatoren	Standards	Erhebung
L331: Der Einsatz der Ressourcen für die Erledigung der Amts- und Rechtshilfeersuchen erfolgt prioritär (Stufe OZD und KD)	Anzahl gerechtfertigter „Mahnungen“ bezüglich Zeitverzögerungen (A 4) Anzahl Fristüberschreitungen (A 5)	Unter Niveau 2008 Unter Niveau 2008	Jährlich im Rahmen des Reportings
L332: Die Erledigung der Amts- und Rechtshilfe erfolgt korrekt und vollständig.	Anzahl berechnete Nachfragen der ersuchenden Behörden Anzahl gutgeheissene Beschwerden	Unter Niveau 2008 Unter Niveau 2008	Jährlich im Rahmen des Reportings

Bemerkungen

L332: Bei der Festlegung der Indikatoren und Standards gelten die relativen Zahlen (Anzahl Gesuche zur Anzahl Nachfragen)

Produkt Beschwerden

Umschreibung des Produktes

Das Produkt umfasst die Behandlung von Beschwerden durch die EZV. Als Beschwerden gelten Eingaben, die sich auf das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG) oder andere Erlasse stützen und sich gegen Entscheide, Verfügungen oder Anordnungen der Verwaltung richten, und zwar unabhängig davon, ob Abgaben auf dem Spiel stehen oder nicht. Den Beschwerden gleichgestellt sind Gesuche um Berichtigung oder Rückzug der Zollanmeldung gestützt auf Art. 34, Abs. 3 und 4 Zollgesetz.

Einsprachen im Rahmen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) gehören nicht zum Produkt Beschwerden.

Strategische Stossrichtung

Beschwerden werden innert nützlicher Frist adressatengerecht und korrekt behandelt.

Wirkungsziele (Konzentration auf Impact)

Ziele	Indikatoren	Standards	Erhebung
W341: Entscheide sind verständlich, gut begründet und nachvollziehbar.	Kundenreaktionen	Mehrheitlich positiv	Einmal in der Leistungsauftragsperiode durch stichprobenweise Erhebung

Leistungsziele (Output, konkretisiert in der Leistungsvereinbarung)

Ziele	Indikatoren	Standards	Erhebung
L341: Die Beschwerdeentscheide sind korrekt.	Anzahl gutgeheissene Rekurse	Niveau 2008	Laufend im Rahmen des Reportings
L342: Die Beschwerdeentscheide sind zeitgerecht erstellt.	Bearbeitungszeit	Gemäss internen Vorgaben	Laufend im Rahmen des Reportings

Bern, 14.11.2008

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

sig. H.-R. Merz

H.-R. Merz

Die Erhebung von Abgaben ist in folgenden Rechtserlassen festgehalten:

Bezeichnung	Abkürzung	SR-Nummer
Zolltarifgesetz	ZTG	632.10
Bundesgesetz vom 13.12.1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten		632.111.72
Bundesbeschluss vom 9.10.1981 über die Gewährung von Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer		632.91
Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer	MWSTG	641.20
Bundesgesetz vom 21.3.1969 über die Tabakbesteuerung		641.31
Automobilsteuergesetz vom 21.6.1996	AStG	641.51
Mineralölsteuergesetz vom 21.6.1996	MinöStG	641.61
Bundesgesetz vom 7.10.1983 über den Umweltschutz	USG	814.01
Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Reduktion der CO ₂ -Emissionen		641.71
Bundesgesetz vom 19.12.1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe	SVAG	641.81
Bundesgesetz vom 21.6.1932 über die gebrannten Wasser	AlkG	680
Nationalstrassenabgabe: Schlussbestimmung II Abs. 2 Bst. a BV		
Bundesgesetz vom 6.10.2006 über die Biersteuer	BStG	641.411
Abkommen vom 15.4.1994 zur Errichtung der Welthandelsorganisation		0.632.20
Übereinkommen vom 4.1.1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandels-Assoziation (EFTA)		0.632.31
Abkommen vom 22.7.1972 zwischen der Schweiz, Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und		0.632.401
Protokoll Nr. 2 vom 22.7.1972 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (mit Tabellen)		0.632.401.2
Protokoll Nr. 3 vom 28.4.2004 über die Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen		0.632.401.3
Abkommen vom 21.6.1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen		0.916.026.81
Bundesgesetz vom 9.10.1981 über die Gewährung von Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer (Zollpräferenzengesetz)		632.91
Freihandelsabkommen vom 26.6.2003 zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Chile		0.632.312.451
Freihandelsabkommen vom 15.12.2005 zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Korea		0.632.312.811
Freihandelsabkommen vom 21.6.2001 zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Kroatien		0.632.312.911
Abkommen vom 17.9.1992 zwischen den EFTA-Staaten und Israel		0.632.314.491
Freihandelsabkommen vom 21.6.2001 zwischen den EFTA-Staaten und dem Haschemitischen Königreich Jordanien		0.632.314.671
Freihandelsabkommen vom 24.6.2004 zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Libanon		0.632.314.891
Abkommen vom 19.6.2000 zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Mazedonien		0.632.315.201.1
Freihandelsabkommen vom 19.6.1997 zwischen den EFTA-Staaten und dem Königreich Marokko		0.632.315.491
Freihandelsabkommen vom 27.11.2000 zwischen den EFTA-Staaten und den Vereinigten mexikanischen Staaten		0.632.315.631.1
Freihandelsabkommen vom 26.6.2002 zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Singapur		0.632.316.891.1
Freihandelsabkommen vom 17.12.2004 zwischen den EFTA-Staaten und der Republik Tunesien		0.632.317.581
Freihandelsabkommen vom 10.12.1991 zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei		0.632.317.631
Freihandelsabkommen vom 27. Januar 2007 zwischen den EFTA-Staaten und der Arabischen Republik Ägypten		0.632.313.211

Der Vollzug wirtschaftlicher Massnahmen ist in folgenden Rechtserlassen festgehalten:

Bezeichnung	Abkürzung	SR-Nummer
Bundesgesetz vom 9.10.1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte	URG	231.1
Bundesgesetz vom 9.10.1992 über den Schutz von Topographien von Halbleitererzeugnissen	ToG	231.2
Bundesgesetz vom 28.8.1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben	MSchG	232.11
Bundesgesetz vom 5.10.2001 über den Schutz von Design	DeG	232.12
Bundesstatistikgesetz vom 9.10.1992	BStatG	431.01
Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik		0.431.026.81
Bundesgesetz vom 8.10.1982 über die wirtschaftliche Landesversorgung	LVG	531
Bundesgesetz vom 29.4.1998 über die Landwirtschaft	LwG	910.1
Bundesgesetz vom 20.6.1933 über die Kontrolle des Verkehrs mit Edelmetallen und Edelmetallwaren	EMKG	941.31
Bundesgesetz vom 25.6.1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen		946.201
Übereinkommen vom 15.11.1972 betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen		0.941.31

Der Schutz von Bevölkerung und Umwelt ist in folgenden Rechtserlassen festgehalten:

Bezeichnung	Abkürzung	SR-Nummer
Tierschutzgesetz vom 9.3.1978	TSchG	455
Bundesgesetz vom 3.10.1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe	BetmG	812.121
Bundesgesetz vom 15.12.2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte	HMG	812.21
Bundesgesetz vom 7.10.1983 über den Umweltschutz	USG	814.01
Strahlenschutzgesetz vom 22.3.1991	StSG	814.50
Bundesgesetz vom 9.10.1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände	LMG	817.0
Bundesgesetz vom 18.12.1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen	EpG	818.101
Tierseuchengesetz vom 1.7.1966	TSG	916.40
Übereinkommen vom 3.3.1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen		0.453

Die Gewährleistung der Sicherheit ist in folgenden Rechtserlassen festgehalten:

Bezeichnung	Abkürzung	SR-Nummer
Bundesgesetz vom 13.12.1996 über das Kriegsmaterial	KMG	514.51
Bundesgesetz vom 20.6.1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition	WG	514.54
Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958	SVG	741.01
Bundesgesetz vom 25.3.1977 über explosionsgefährliche Stoffe	SprstG	941.41
Bundesgesetz vom 13.12.1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter	GKG	946.202
Bundesgesetz vom 22.3.2002 über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen	EmbG	946.231
Bundesgesetz vom 20.6.2003 über den internationalen Kulturgütertransfer	KGTG	444.1

Weitere wichtige Grundlagen sind:

Bezeichnung	Abkürzung	SR-Nummer
Bundesgesetz vom 20.12.1968 über das Verwaltungsverfahren	VwVG	172.021
Bundesgesetz vom 22.3.1974 über das Verwaltungsstrafrecht	VStrR	313.0
Bundesgesetz vom 20.3.1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen	IRSG	351.1
Zollgesetz vom 18.3.2005	ZG	631.01
Internationales Übereinkommen vom 14.6.1983 über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren	HS	0.632.11
Internationales Übereinkommen vom 18.5.1973 zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren		0.631.20
Übereinkommen vom 26.6.1990 über die vorübergehende Verwendung		0.631.24
Übereinkommen vom 20.5.1987 über ein gemeinsames Versandverfahren zwischen der EG und den EFTA-Ländern		0.631.242.04
Abkommen vom 21.11.1990 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr		0.631.242.05
Zollabkommen vom 14.11.1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR		0.631.252.512
Abkommen in Form eines Briefwechsels vom 9.6.1997 zwischen der EG und der Schweiz über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich		0.632.401.02
Abkommen vom 21.6.1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse		0.740.72

Was legt der Vorsteher des EFD fest?

(gilt jeweils für die gesamte Leistungsauftragsperiode)

- die Produktgruppen
- die finanziellen Eckwerte pro Produktgruppe (als Orientierungsgrösse)
- die Wirkungs- und Leistungsziele pro Produktgruppe
- die Indikatoren und Soll-Werte (= Standards) je Wirkungs- und Leistungsziel

Was legt die EZV fest?

Konkretisierung des Leistungsauftrags im Rahmen der Leistungsvereinbarung

- fachlich: Der Ergebnis-Ausweis pro Produktgruppe/Produkt und Jahr
- zeitlich: Pro Jahr innerhalb der Leistungsauftrags-Periode
- finanziell: Einnahmen pro Produktgruppe/Produkt und Jahr

Die jährlichen Ziele und die Soll-Werte (=Standards)

Was umfasst die Verantwortung der Kreise bzw. der Fachdienste OZD für eine Produktgruppe bzw. ein Produkt?

(unterstützt durch das Controlling der EZV)

- Festlegung der Ziele für die Produkte
- Planen, überwachen und steuern der Zielerreichung
- Reporting an die Geschäftsleitung der EZV

Personalführung

Die EZV untersteht dem Bundespersonalgesetz. Den Führungsgrundsätzen bezüglich „Verwirklichung der Chancengleichheit von Frau und Mann“ und bezüglich „Förderung der Mehrsprachigkeit“ in der Bundesverwaltung ist angemessen Rechnung zu tragen. Es wird ferner erwartet, dass der bisherige Lehrstellenbestand erhalten bleibt bzw. den Forderungen des Parlaments, mehr Lehrstellen anzubieten, angemessen entsprochen wird.

Die Qualität des Personals ist ein wesentlicher Faktor zur Erfüllung des Leistungsauftrages. Die Sicherstellung der notwendigen Personalqualität ist ein ständiger Entwicklungsprozess. Im wesentlichen umfasst dieser eine bedarfsorientierte Grund- und Fortbildung. Einen Schwerpunkt bildet zudem die Führungsausbildung, die dem Kader eine umfassende Qualifikation im Bereich der Führungskompetenz sichert. Durch regelmässige Weiterbildungsmöglichkeiten kann die hohe Qualität gesichert werden. Mit der eidgenössischen Berufsankennung positionieren sich die Ausbildungsgänge beim Zoll in der höheren Berufsbildung. Dies garantiert eine hohe Ausbildungsqualität, steigert die Attraktivität der Zollberufe und sichert den Anschluss an weiterführende Ausbildungsgänge im Tertiärbereich.

Wirkungsorientiertes Controlling

Die öffentliche Verwaltung ist hinsichtlich der organisatorischen Steuerung im Vergleich zur Privatwirtschaft durch eine hohe Komplexität gekennzeichnet. Um dieser Komplexität in der Bundesverwaltung Rechnung zu tragen soll mit dem Controlling der gesamte Leistungserstellungsprozess und die Wirkungsmodelle angemessen abgebildet und damit die horizontalen und vertikalen Kommunikationsprozesse in der Bundesverwaltung gefördert werden. Dies begünstigt die Entwicklung einer gemeinsamen Sprache und leitet einen Kulturwandel ein. Das Controlling stellt dabei ein umfassendes Führungs- und Steuerungskonzept dar, welches die Verwaltungsaktivitäten auf die zuvor definierten Wirkungs- und Leistungsziele ausrichtet und unterstützt.

Die Umfeldanalyse, die Analyse der Stärken und Schwächen der EZV sowie Führungsindikatoren unterstützen die Vorbereitung des Leistungsauftrages. Dabei wird auch auf die bisherigen Erfahrungen eingegangen, weshalb der Wirkungs- und Leistungsbericht integraler Bestandteil des neuen Leistungsauftrages ist.

Das Controlling

- unterstützt die konsequente Entflechtung der strategisch-politischen Steuerung von der operativen Verwaltungsführung.
- initiiert in der EZV und zwischen EZV und Departementvorsteher einen weitgefassten Kommunikations-, Lern- und Entwicklungsprozess, der allen ermöglicht, ihr Wissen und ihre Potenziale für FLAG (Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget) zu mobilisieren und einen Beitrag zur Erreichung der Leistungs- und Wirkungsziele leisten zu können. Eine Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Departement und der EZV steht dabei im Vordergrund.
- basiert auf geeigneten Kosten-, Leistungs- und Wirkungsindikatoren. Die Indikatoren werden so ausgewählt, dass sich ein Bezug zu den Wirkungsmodellen der Produktgruppen ergibt und allfälliger Handlungsbedarf definiert werden kann.
- soll Informationen für ein optimales Zusammenspiel zwischen den Ressourcen, Aufgaben und Zielen (Wirkungs- und Leistungszielen) bereitstellen.
- stellt im Berichtswesen führungsrelevante Informationen bedarfs- und führungsgerecht bereit. Es ermöglicht dem Departement, sich stufengerecht über den Fortschritt in der Erfüllung der Zielvorgaben zu informieren und gegebenenfalls steuernd einzuwirken.

Finanzielle Führung (Voranschlag, Staatsrechnung)

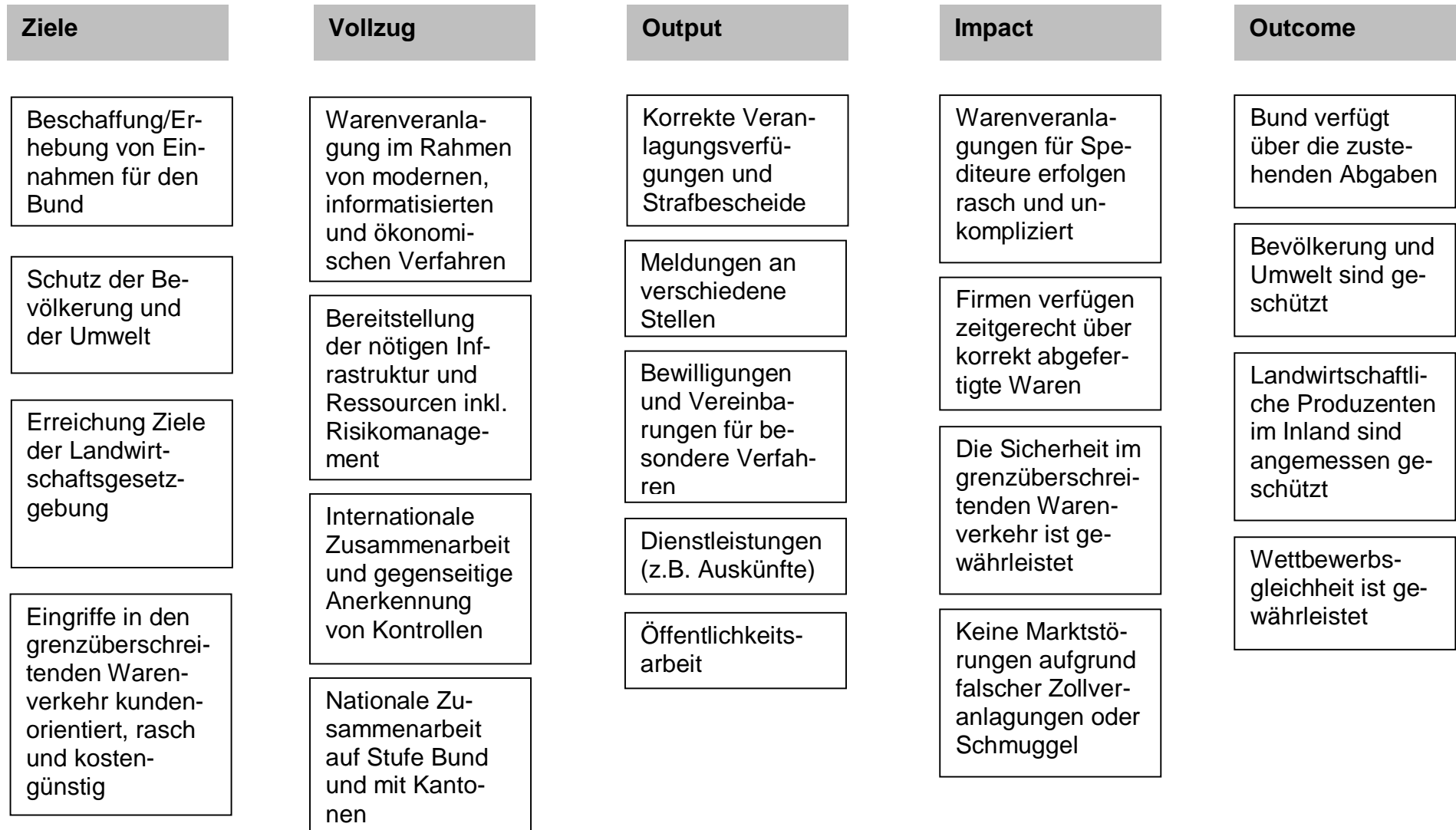
Die EZV verfügt über kein Globalbudget. Grundlage für die Funktionsausgaben im Zivilbereich der EZV ist der entsprechende Voranschlag für die EZV (inkl. Grenzwachtkorps).

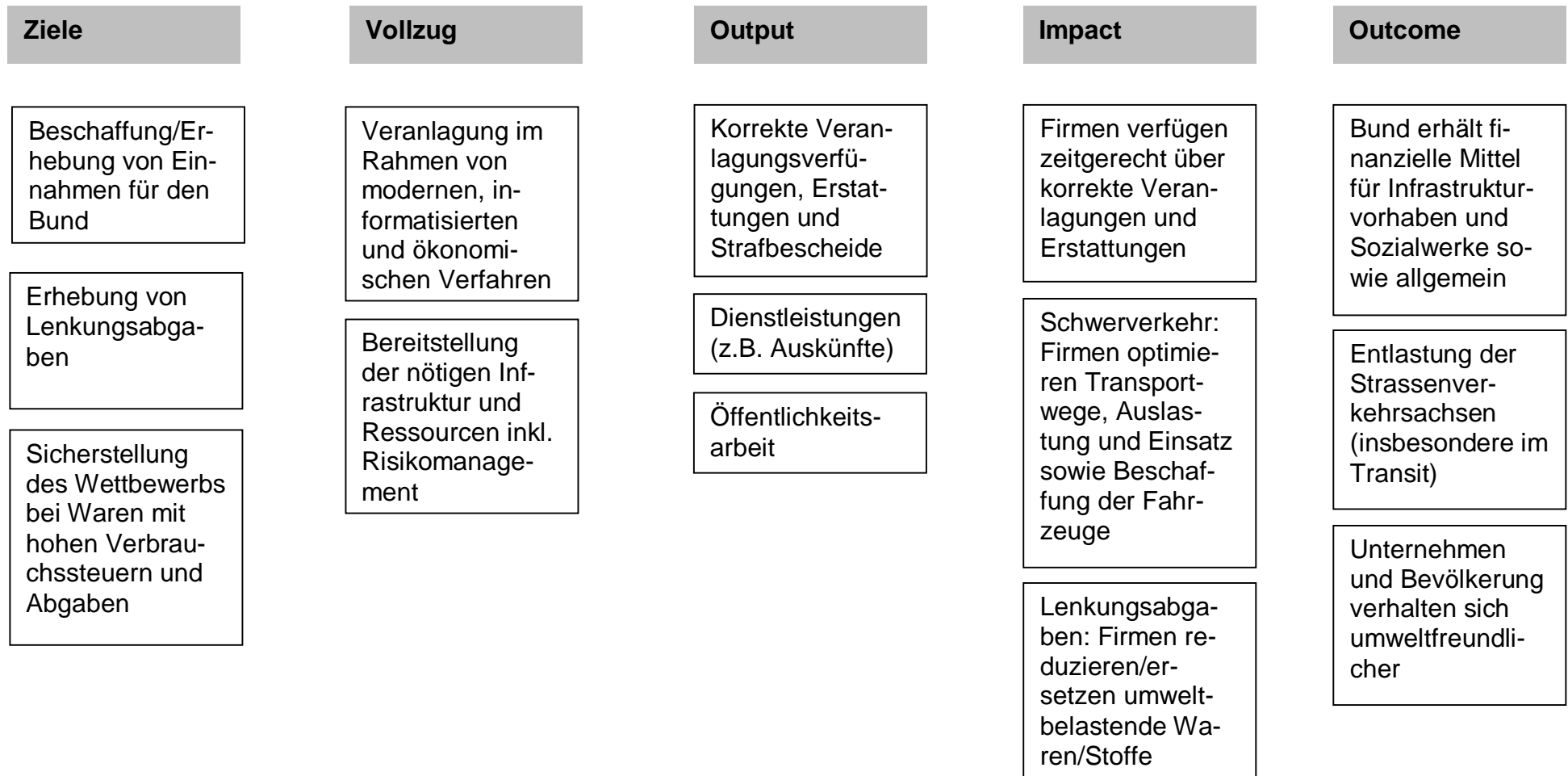
Die Ausgaben und Einnahmen im Zivilbereich der EZV werden nicht gesondert dargestellt. Im Rahmen der internen Kostenrechnung der EZV werden die Kosten des Zivilbereichs – soweit vorgesehen – getrennt ausgewiesen.

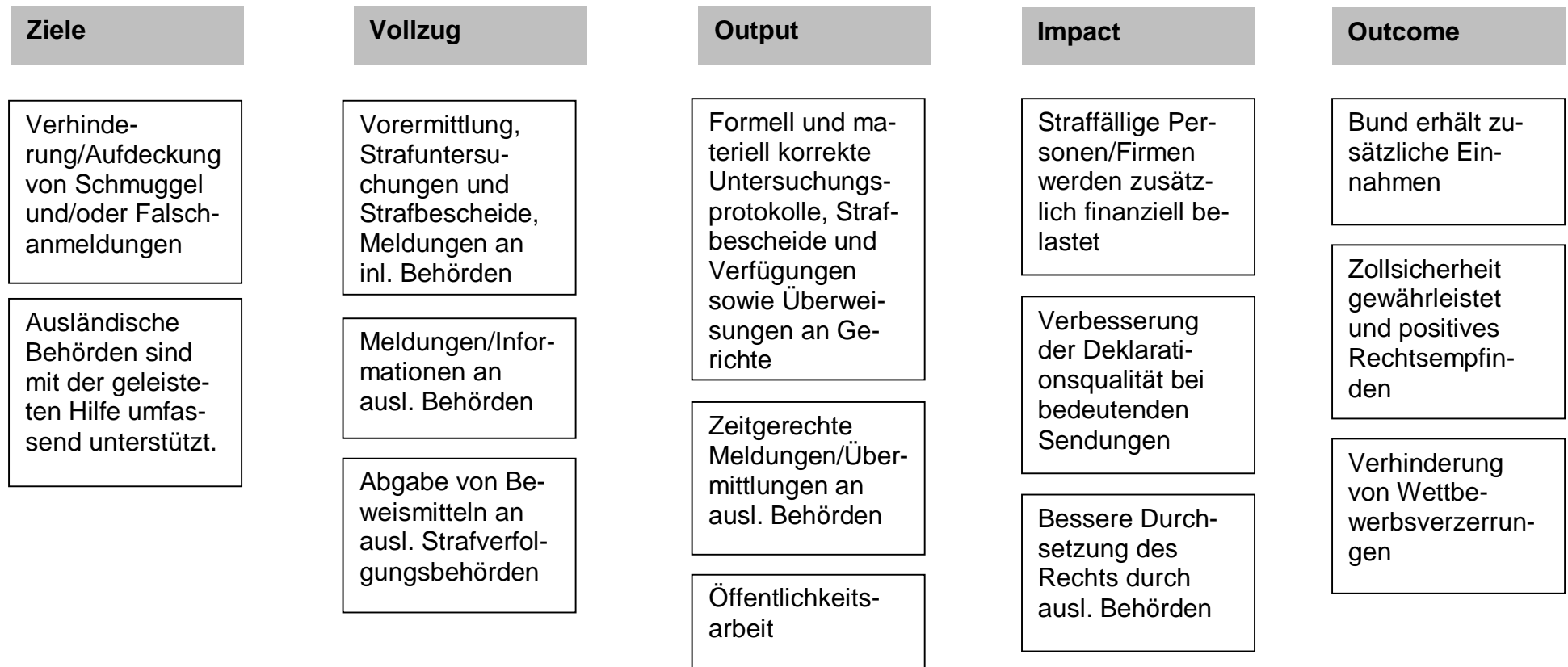
Der Zivilbereich der EZV erbringt keine gewerbliche Leistungen mit entsprechender Verrechnung.

Betriebliche Führung

Die Planung und Steuerung erfolgt aufgrund der internen Kostenrechnung der EZV.







AEO	Authorised Economic Operator, Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFD	Eidg. Finanzdepartement
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZV	Eidg. Zollverwaltung
FLAG	Führen mit Leistungsauftrag und Globalbudget
gVV	Gemeinsames Versandverfahren
HAC	Hauptabteilungschef(s)
IRMS	Integriertes Risikomanagementsystem
KDir	Kreisdirektor(en)
NCTS	Neues computerisiertes Transitverfahren
NRM	Neues Rechnungsmodell
OZD	Oberzolldirektion
OZDir	Oberzolldirektor
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
UNO	United Nations Organization, Vereinte Nationen
VAR	Vereinfachte Ausfuhrregelung
VOC	Volatile Organic Compound, Flüchtige organische Verbindungen